

Absender:     Ort, Datum

## Variante mit bereits ruhendem Altantrag

An die Behörde

Antrag auf Gutschrift von Rüstzeiten

Im Rahmen der Wahrnehmung meiner dienstlichen Aufgaben

in der Wache \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

in der Wache \_\_\_\_\_ seit \_\_\_\_\_

Unter Verweis auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen (Az. 1 K 5946/14, nicht rechtskräftig) beantrage ich, mir über die seit dem 1.7.2017 gewährten Rüstzeiten nach §22 Abs.2 Arbeitszeitverordnung Polizei (AZVOPol) hinaus insgesamt 22 Minuten Rüstzeit als Arbeitszeit gutschreiben.

Diesen Antrag stelle ich ausdrücklich als Ergänzung meines Antrags vom **DATUM**, den ich unter Verweis auf das nicht abgeschlossene Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 2 B 11.17) ausdrücklich aufrechterhalte.

Mit Blick auf eine noch ausstehende obergerichtliche Entscheidung zum Gegenstand der o.g. Verfahren bitte ich darum, den Antrag ruhend zu stellen und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

**Zur Begründung führe ich aus:**

Zur Begründung führe ich aus:

Aufgrund der Organisation der Schichten ist es mir nicht möglich, das An- und Ablegen sowie die Überprüfung der mir zugewiesenen Ausrüstungsgegenstände innerhalb der regulären Schichtdauer auszuführen. Der mit §22 AZVOPol ab dem 1.7.2017 gewährte pauschale Aufwandsausgleich von 12 Minuten reicht hierzu nicht aus, da ich insbesondere die Fahrzeugausstattung und weitere Ausrüstungsgegenstände ebenfalls sachgerecht übernehmen muss, um die Einsatzbereitschaft herzustellen. Insgesamt benötige ich für das Auf- und Abrüsten 22 Minuten pro Schicht.

Die frühzeitige Herstellung der Einsatzbereitschaft wird auch durch meine Vorgesetzten von mir erwartet und entspricht der ständigen Übung in meiner Dienststelle / den oben aufgeführten Dienststellen.

Dieser dienstlichen Verpflichtung bin ich in der Vergangenheit - auch vor dem 1.7.2017 - immer nachgekommen und komme ihr auch weiter nach, beanstande aber, dass mir unter Verweis auf die geltende Erlasslage (Az.:403-60.01.10 vom 28 November 2011) der anfallende Mehraufwand an Arbeitszeit nicht vergütet wird.

Nach Maßgabe der obergerichtlichen Rechtsprechung (OVG NRW v. 2. Dezember 2010 - 6 A 1546/10 und BVerwG v. 25. August 2011 - 2 B 38.11) ist die für das An- und Ablegen von persönlich zugewiesenen Ausrüstungsgegenstände, sowie die für die Übernahme und Übergabe von Führungs- und Einsatzmitteln erforderliche Zeit auf die regelmäßige Arbeitszeit i.S.v. §1 AZVOPol NRW anzurechnen.

Nach übereinstimmender Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Düsseldorf (2 K 7656/12 vom 26.11.2013 und 2 K 8397/12 vom 5.8.2014), Köln (19 K 2090/10 vom 21.9.2012) und Gelsenkirchen (1 K 5929/12 vom 29.9.2014 und 1 K 5946/14) sind Rüstzeiten bis zu 22 Minuten gutzuschreiben, wenn die Einsatzbereitschaft zu Schichtbeginn aus dienstlichen Gründen notwendig ist, bzw. erwartet wird und der ständigen Praxis in der Dienststelle entspricht.

Sofern die Erlasslage (403-60.01.10 vom 28 November 2011) bis zum Inkrafttreten von §22 AZVOPol am 1.7.2017 das Anfallen von Rüstzeiten außerhalb der Schichtdauer nicht vorsah, kommen die Verwaltungsgerichte in den o.g. Urteilen übereinstimmend zu dem Schluss, dass es hierauf nicht ankommt, sondern einzig darauf, dass das Auf- und Abrüsten außerhalb der Schichtdauer der geübten Praxis in der Dienststelle entspricht bzw. erwartet wird.

Mit freundlichen Grüßen

---